

## Stellungnahme des VCD Verkehrsclub Deutschland e. V. zum Änderungsentwurf des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und zur Neufassung der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)

Berlin, den 21.12.2022

Der ökologische Verkehrsclub VCD beurteilt unter anderem Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen im Mobilitätsbereich nach ihren Auswirkungen auf das Ziel der Klimagerechtigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen durch verbesserte Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich der VCD an der Änderung des AEG und der Neufassung der EVO mittels der vorliegenden Stellungnahme und nimmt Bezug auf eine Auswahl von Änderungen bzw. Einfügungen, die er als besonders relevant erachtet.

## Zum Referentenentwurf zur Anpassung des AEG an die Verordnung (EU) 2021/728:

Der VCD begrüßt ausdrücklich die **Einfügung des § 10a** in das AEG und das damit verbundene Ansinnen des BMDV und des BMJ, alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnhofsbetreiber zu verpflichten, sich dauerhaft an einer gemeinsamen zentralen Anlaufstelle für Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen zu beteiligen. Diese Verpflichtung stärkt die Rechte dieser Bevölkerungsgruppe und bedeutet für sie einen Zugewinn an Mobilität und Autonomie.

Ebenfalls unterstützt der VCD die Einfügung des § 12b unbedingt.

Nach Ansicht des VCD ist die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation für die Einreichung von Erstattungs- und Entschädigungsanträgen im digitalen Zeitalter und aus dem Blickwinkel der Verbraucher\*innenfreundlichkeit überfällig.

## Zum Referentenentwurf zur Anpassung der EVO an die Verordnung (EU) 2021/728:

Der VCD lehnt die in § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagene Regelung, dass Fahrgäste im beschriebenen Fall nicht über Anschlussverbindungen informiert werden müssen, ab. Im Sinne einer barrierefreien Reise sollten Fahrgäste über mehrere Kanäle Informationen zu Anschlussverbindungen erhalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des stellenweise mangelnden mobilen Internetempfangs, der Nichtverfügbarkeit internetfähiger Mobiltelefone einiger Fahrgäste und der gelegentlich auftretenden Unzuverlässigkeit von prognostizierten "realen" Ankunfts- und Abfahrtsdaten in Reiseauskünften entsprechender Apps. Insbesondere für Reiseketten mit knappen Gleiswechselzeiten oder im Verspätungsfall ist die Information über nachfolgende Verbindungen und wartende Anschlusszüge äußerst wertvoll.

Darüber hinaus spricht sich der VCD klar dafür aus, § 6 Abs. 4 Ziffer 3 zu streichen.

Diese Regelung würde zum einen für Menschen, die nicht über ein internetfähiges Mobiltelefon verfügen, Rechtsunsicherheit bedeuten. Das gilt besonders in Fällen, in denen am Abfahrtsbahnhof kein Fahrkartenschalter existiert oder geöffnet gewesen ist oder ein Fahrkartenautomat nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit gewesen ist.

Zum anderen könnte die Regelung Konflikte zwischen Zugbegleiter\*innen und Fahrgästen schaffen, wenn beispielsweise schlechter Internetempfang den Erwerb einer Fahrkarte per Mobiltelefon verhindert. Den Nachweis mangelhaften Internetempfangs können Fahrgäste in der Regel nicht erbringen, was ihre Position gegenüber Verkehrsunternehmen schwächt.

Außerdem kritisiert der VCD die Regelung des § 12 Abs. 3 Ziffer 1.

Im grenzüberschreitenden Schienenverkehr besteht auf einigen Linien für alle Züge eine Reservierungspflicht. Konnte ein reservierungspflichtiger Zug aufgrund eines Ausfalls oder einer Verspätung nicht erreicht werden, sollte der Fahrgast die Möglichkeit haben, unbürokratisch und ohne zusätzliche Kosten einen nachfolgenden Zug nutzen zu können, auch wenn für diesen ebenfalls eine Reservierungspflicht besteht. Sollte am entsprechenden Reisetag für die gewünschte Reiserelation kein freier Sitzplatz mehr zur Verfügung stehen, sollten die betreffenden Verkehrsunternehmen dem Fahrgast die Fahrtkosten mit einem alternativen Verkehrsmittel, mit dem er die Reise zu seinem gewünschten Ziel am gleichen Tag fortsetzen kann, erstatten. Alternativ wäre auch die Erstattung von Übernachtungskosten akzeptabel, um dem Fahrgast die Weiterreise am nachfolgenden Tag zu ermöglichen, sofern an diesem ein freier Sitzplatz für die entsprechende Relation zur Verfügung steht.

Des Weiteren spricht sich der VCD dafür aus, die Regelung des § 11 Abs. 3 der bisherigen EVO in den § 17 der Neufassung zu übernehmen. Nach Ansicht des VCD reichen die Hinweispflichten aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht aus, um Fahrgäste ausreichend über Verbraucherschlichtungsstellen zu informieren. Die Übernahme der bisherigen Regelung in die Neufassung würde Fahrgästen angesichts der Unbekanntheit von Schlichtungsstellen erleichtern, ihre Rechte einzufordern.

## Kontakt:

Bastian Kettner, Sprecher für Bahn, ÖPNV und Multimodalität beim VCD

E-Mail: <a href="mailto:bastian.kettner@vcd.org">bastian.kettner@vcd.org</a>